

Die mangelnde Durchsetzungskraft der Unteren Denkmalbehörde in Bielefeld sowie des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange und Beratungsbehörde wirkt wie ein Bumerang. Der nachlassende Einsatz für die historischen Bauten führt nach und nach dazu, dass diese Behörden zu zahnlosen Tigern werden. Nachfolgend schaffen sich diese Behörden selbstverschuldet ab.

Anders sieht es im Naturschutz aus. Dort fließen Millardensummen und Einfluss. Nicht, dass wir deren Notwendigkeit absprechen wollen. Das Raumordnungsgesetz schreibt aber die Gleichberechtigung der Disziplinen vor, die aber der Denkmalpflege nicht gewährt wird. Die Denkmalpflege unterliegt meist dem Naturschutz. Weder gibt es Fördermittel, noch gibt es ein Verbandsklagerecht. In Bielefeld ist der Stadtentwicklungsausschuss auch Denkmalausschuss, obwohl es sich bei unseren historischen Bauten um Kultur handelt.

Was soll noch in Bielefeld an historischen Bauten verschwinden? Wir erinnern schmerzlich an den Hof Sudbrack, Schlossmühle, Ramsbrocks Mühle und die vielen anderen historischen Gebäude, die verschwunden sind. Der Bielefelder Abrisskalender von Pro Grün setzte damals ein Zeichen. Wie schön war unsere Stadt an vielen Ecken, was ist alles leichtfertig abgerissen worden.

Wir bitten Sie daher, sich intensiv mit der Lage der Denkmalpflege und der Stadtbilderhaltung auseinander zu setzen.

Wir schlagen ihnen vor, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich den Hof Kulbrock als Musterobjekt beispielhaft annimmt, um auch das öffentliche Interesse sowie die Bürgerinteressen einbindet. Schauen Sie sich das Gebäude an, sehen Sie über Müll und Umgestaltungen hinweg und lassen Sie die Architektur und Historie auf sich wirken. Die stattliche Erscheinung des Gebäudes wird Sie begeistern. Die Bürger und die zukünftigen Generationen werden Ihnen dankbar für nachhaltige Entscheidungen sein.

Das Aufstellen eines Torbogens als Reminiszenz vergangener Zeit und unwiederbringlicher Baukultur ist nur als Mahnmal des Versagens anzusehen.

Die Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. (IgB) setzt sich mit weit über 6.000 Mitgliedern seit ihrer Gründung im Jahre 1973 für die Bewahrung des baulichen Erbes aller Epochen der Geschichte unseres Landes ein und fördert die Rettung und Erhaltung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln..

Bielefeld, den 29.03.2017 Außenstelle der IG Bauernhaus e.V.



Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.



Hof Kulbrock ist den Brackwedern wichtig

Die Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. begrüßt den Beschluss der Bezirksvertretung Brackwede, den Hof Kulbrock in Brackwede zu erhalten. Dieses „deutliche Signal in Richtung Bielefeld“ sollte vom Stadtentwicklungsausschuss erhört werden.

Dem gut gemeinten Hinweis des Vorsitzenden dieses Ausschusses, der die Auffassung vertritt, dass der Denkmalschutz nicht Entwicklungen blockieren dürfe, müssen wir allerdings widersprechen. Denkmalschutz blockiert nicht, Denkmalschutz ist ein öffentliches Interesse und gesetzlich geschützt. Weder Wohnungsnot, Kosten und Investoreninteressen dürfen nach dem Denkmalschutzgesetz Einfluss auf den Denkmalschutz haben. Denkmalschutz kann daher nicht als Verhinderung angesehen werden, sondern als Chance, die zum Schutz des kulturellen Erbes dient.

Auch dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Münster ist bekannt, dass es sich bei Hof Kulbrock um den frühesten bekannten und imposantesten Vierständer Fachwerkbau im Raum Brackwede/Senne handelt, von dem durch die archivarischen Quellen bekannt ist, dass dieses Gebäude nach dem Vorbild von Hof Dünkeloh (1782) in Jöllenbeck und Hof Hageresch in Niederdornberg gebaut wurde. Der Torbogen ist sogar eine exakte Nachahmung von Hof Dünkeloh. Auch die verborgenen mächtigen Deelenplatten aus Sandstein sollten ebenso wie der tatsächliche Zustand in die Betrachtung und Bewertung einbezogen werden. Die neuerliche Gelegenheit einer Bewertung des WafD hat leider dazu geführt, die frühere Fehleinschätzung zu verbergen, statt mit den neuen Erkenntnissen die damalige Entscheidung zu revidieren.

Der BGW kann nur der Hinweis an die Hand gegeben werden den Denkmalschutz zu nutzen, denn die denkmalpflegerischen Mehrkosten können überwiegend steuerlich abgeschrieben werden. Dies müsse der BGW allerdings bekannt sein, da die BGW, lobenswerter Weise, an anderer Stelle Denkmalpflege vorbildlich betreibt.

Die Argumentation des Oberbürgermeisters Clausen, dass er der Wohnungsnot für Geflüchtete und einkommensschwache Bürger Vorrang vor dem Erhalt gibt, bedauern wir insofern, da bekannt ist, dass alleine im Süden der Stadt Bielefeld mehr als 100 ha Flächen, größtenteils im Eigentum zur baulichen Nutzung zur Verfügung stehen. Allein die Verfahren und bürokratischen Auflagen zur Erreichung von Baugenehmigungen sind der Hemmschuh, der Wohnungsnot kurzfristig entgegen zu treten.

Bielefeld, den 31.03.2017 Außenstelle der IG Bauernhaus e.V.

Anlage 7

»Angriff auf das Herz der Siedlung«

BGW will den Hof Kulbrock abreißen lassen und dort neu bauen – Anwohner erschüttert

Von Markus Pösch 170221 WB

Brackwede (WB). Der Hof Aschoff steht nicht mehr, der Hof Depenbrock ist weg, die Hofe Siekermann im Brock, Griese, Voss, Mergelkuhl und viele andere sind Geschichte. Nur noch wenige Bauten erinnern an Brackwedes ländlichen Ursprung. Ältestes Hofgebäude ist das Fachwerkhaus Kulbrock von 1783, und das soll nun abgerissen werden. Die BGW plant dort Mehrfamilienhäuser mit bezahlbaren Mieten. Die Anwohner sind erschüttert.

Schon vor 700 Jahren spielte die Hofstelle Kulbrock in Brackwede eine Rolle. Seit 1783 markiert das imposante Haupthaus das historische Zentrum der Nachbarschaft an der heutigen Von-Möller-Straße und gab ihr auch den Namen Kulbrock-Siedlung.

Nun droht diesem Prachtbau von einst das gleiche Schicksal wie den vielen anderen vernachlässigten Fachwerkhäusern, die bis in die 1960er/70er Jahre den alten Brackweder Dorfkern ausmachten. Dem jahrzehntelangen Sanierungstau folgt irgendwann mehr oder weniger zwangsläufig der Abriss. Seit 2002 gehört das Haus, das bis auf seinen Deelen-

torbalken nicht unter Denkmalschutz steht, der Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen (BGW). Seit Februar 2016 ist es unbewohnt.

«Das Gebäude ist altersbedingt in einem schlechten Zustand. Eine Instandsetzung kam für uns deshalb nicht mehr in Frage», sagte BGW-Geschäftsführerin Sabine Kubitzka dem WESTFALEN-BLATT. Auf dem 3268 Quadratmeter großen Grundstück am Fuße des Ostwestfalendammes, das in den vergangenen Tagen gerodet wurde, sollen Mehrfamilienhäuser mit Sozialwohnungen entstehen. «Was genau und wann wir dort bauen, steht aber noch nicht fest,

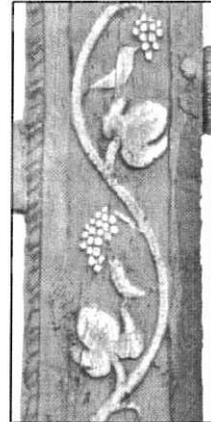
ergänzte Kubitzka. Man sei in Verhandlungen mit dem Bauamt. Es gebe derzeit weder Bau- noch Förderantrag und auch noch keine Abrissgenehmigung. Sabine Kubitzka: «Trotzdem würden wir gerne noch in diesem Jahr mit dem Neubau beginnen.»

Unmittelbar betroffene Nachbarn verstehen indes die Welt nicht mehr. Sie sind am Tag vor der Baumfällaktion wohl über die Neubau-, nicht aber über die Abrisspläne informiert worden. Sie sprechen offen von korrupten Machenschaften zwischen der Stadt Bielefeld und ihrer Tochter BGW, von einem »Angriff auf das Herz der Siedlung«. »Es wird darüber

nachgedacht, die Gesamtschule Schildesche unter Denkmalschutz zu stellen, und dann will man dieses tolle Haus hier, das fast 200 Jahre älter ist, abreißen? Wie kann man überhaupt auf diese Idee kommen?«, ereifert sich Anwohner Robert Krättschmar. Der 48-jährige ist Bauleiter, arbeitet in der Gebäusesanierung. Er sagt: »Eigentum verpflichtet. Das gilt auch für die BGW. Ich bin erschüttert darüber, dass man für ein fragwürdig notwendiges Wohnprojekt die Kulturgeschichte dieser Gegend vernichten will.«

Ähnlich hart geht Andreas Strang mit dem Hauseigentümer ins Gericht. »Dies ist nicht das erste Beispiel dafür, dass die BGW alles wegwirft, was aus früheren Zeiten stammt«, sagt der 44-jährige Buchhalter, ebenfalls betroffener Anwohner. »So ein Haus, das historische Zentrum dieser Siedlung, das 234 Jahre da gestanden und noch immer ein intaktes Ständerwerk hat, das darf nicht einfach verschwinden. Der Abriss wäre eine Schande.«

Ettliche Nachbarn des Hofes Kulbrock fühlen sich von der BGW übergangen und überlegen nun, gegen die Abrissplanung vorzugehen. Die Nachricht, dass der denkmalgeschützte Deelenorbalken gerettet und woanders aufgestellt werden soll, kann sie nicht wirklich beruhigen. Anwohner wie Ulla Winkler, Reinhard Kräuter, oder



Vogelchen und Weinreben: ein Detail vom Deelenorbalken des Hofes Kulbrock, der erhalten bleiben soll.

Thorsten und Andrea Keil sorgen sich zudem um die angedachte Erschließung des Baugrundstücks. Zum Hof führt bislang eine gepflasterte Zufahrt, keine Straße. Diese wäre in dem kleinteiligen Wohngebiet unerwünscht.



Die Rückseite des Hofgebäudes ist schlichter als der vordere Giebel und soll auch in seiner Bausubstanz deutlich schlechter sein.

Anlage 8 Westfalenblatt 23.02.2017

Hof Kulbrock: Wert muss neu eingeschätzt werden

Bielefelder Denkmalverein setzt sich für Erhalt des Hauses ein

170223 WB

Brackwede (WB/mp). Die 1992 von der Denkmalbehörde getroffene Einschätzung, den derzeit vom Abriss bedrohten Brackweder Hof Kulbrock nicht komplett unter Schutz zu stellen, muss neu überarbeitet werden. Diese Auffassung vertritt der Bielefelder Denkmalverein, älteste und mitgliederstärkste Interessenvertretung für den Bauwerkserhalt in Bielefeld.

»Die vor 25 Jahren noch vorhandene Vielzahl an landschaftstypischen Fachwerkgebäuden ist bereits verschwunden. Daher ist eine neue Einschätzung einzuholen«, schreibt Vorsitzender Jan Dopheide in einer Stellungnahme zur Berichterstattung über das 234 Jahre alte Hofgebäude im WESTFALEN-BLATT. Häuser seien wie Bücher und erzählten auch nach Generationen noch Ge-

schichten aus dem Leben unserer Vorfahren. Deshalb unterstütze der Verein Gebäudeeigentümer in den vielfältigen Aufgaben zum Erhalt unserer heute noch sichtbaren Geschichte.

Im Falle des Hofes Kulbrock sei eine angemessene Nutzung wichtig. »Dieses Gebäude eignet sich besonders gut für ein Stadtteilzentrum, in dem auch Wohnungen geplant werden könnten«, empfiehlt Dopheide. »Die städtischen Wohnungsbaugesellschaft BGW hätte hier die einmalige Gelegenheit, das Wohnquartier zu bereichern. Hier könnte eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den Sozialverbänden geschehen. Gleichwohl eignet sich das Gebäude für eine Kindertagesstätte.«

Eine öffentliche Nutzung sieht Dopheide als beste Anerkennung für das historische Gebäude. Dass

es weitere Fachwerkgebäude gleicher Art geben mag, dürfe einer Unterschutzstellung nicht im Wege stehen, »da es nur diesen einen Hof Kulbrock an genau diesem Ort gibt und er daher mehr als wichtig ist für die Lebensstruktur der Bauernschaft Brackwede.« Wirtschaftliche Interessen und der Bauwillen der BGW dürften die Abwägung der Unteren Denkmalbehörde nicht beeinflussen.

»Allerdings«, betont Jan Dopheide, »hat die Untere Denkmalbehörde in Bielefeld wenig Unterstützung im Vergleich zum Naturschutz, obwohl das Raumordnungsgesetz klar vorgibt, dass Denkmal- und Naturschutz als gleichwertige Disziplinen anzuwenden sind.« Diese Vorgabe stehe in Bielefeld in einem krassen Missverhältnis. Alte Gemäuer seien davon am meisten betroffen.

Anlage 9



MITTWOCH
22. FEBRUAR 2017

Bauernhaus-Freunde kritisieren Abrisspläne

Kulbrocks Hof: Interessengemeinschaft sieht öffentliches Interesse am Erhalt

■ Brackwede (SL). Es regt sich Widerstand gegen den Abriss des Hofes Kulbrock. Neben Anwohnern, die nicht begeistert sind über die Pläne der Bielefelder Gesellschaft für Wohnen (BGW), meldet sich nun auch die Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. (IgB) zum geplanten Abriss des alten Hofes von 1783 zu Wort. Sie appelliert an die Kommunalpolitiker, kritisch zu hinterfragen, ob die Pläne der BGW, die sozialen Wohnungsbau an der Stelle errichten möchte, wirklich angebracht sind.

„Die Bielefelder Verwaltung, aber auch die bauinteressierten Unternehmen scheinen sich nicht der Tragweite ihrer Baulust und dem damit verbundenen fortschreitenden Abriss historischer Gebäude bewusst zu sein“, schreibt Alexander von Spiegel als regionaler Vertreter der IgB, in seiner Stellungnahme. „Haus für Haus stirbt unser Zuhause, aber auch die Geschichte Brackwedens.“

Diese gebaute Geschichte aber gete es zu bewahren, zumal der Hof Kulbrock kein „ausgemergeltes Haus“ sei. Die Idee, das denkmalgeschützte Torboggengelbalk an anderer Stelle – völlig aus dem Zusammenhang gerissen – wieder aufzubauen, hält von Spiegel für völlig verfehlt: „Das sind nur Mahnmale des Versagens im Umgang mit unserem Stadtbild.“ Ein in Bielefeld gerne angewandte Form des Denkmalschutzes, wie Alexander von Spiegel kritisiert.

Der vereidigte Sachverständige für historische Holzbau-

ten und Denkmalpflege betont, dass durchaus ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines grundsätzlich denkmalwürdigen Fachwerkhäuses bestehen könne, weil die zu dessen Erhalt notwendige Erneuerung nicht zum Verlust der historischen Substanz und damit zum Identitätserhalt des Gebäudes führen könne.

Die IgB mit Sitz in Syke ist mit mehr als 6.000 Mitgliedern und rund 200 Außenstellen die größte Interessenvertretung in Deutschland zum Erhalt historischer Bausubstanz. Alexander von Spiegel betreut seit 34 Jahren die Außenstelle Ravensberg-Senne.

Brackwedens Ortsheimatpflegerin Rosemary Flöthmann finde es schade, wenn das 283 Jahre alte Haus tatsächlich abgerissen würde. Aber sie habe vor kurzem Gelegenheit gehabt, sich das Haus gemeinsam mit Vereinskollegen Karl Beckmann von innen anzuschauen. Erstaunt zeigte sie sich darüber, dass die letzten Bewohner das Haus offenbar fluchtartig verlassen haben. Aufgeschlagene Betten, dreckiges Geschirr auf den Tischen, vergammelte Lebensmittel.

„Der Zustand des Mauerwerkes sieht nicht gut aus“, so Flöthmann, „aber ich bin keine Bauexpertin“. Nur ein Fachmann könne wirklich beurteilen, ob die Bausubstanz zu retten sei und zu welchem Preis. Die BGW, der das Haus seit 2002 gehört, hätte ihrer Ansicht nach vielleicht mehr für den Erhalt des Hauses tun können.

Anlage 10

WESTFALEN-BLATT Nr. 45 Mittwoch, 22. Februar 2017

Ist Hof Kulbrock noch zu retten?

Der Widerstand gegen die Abrisspläne der BGW mehrt sich – Bürger erwarten Offenheit

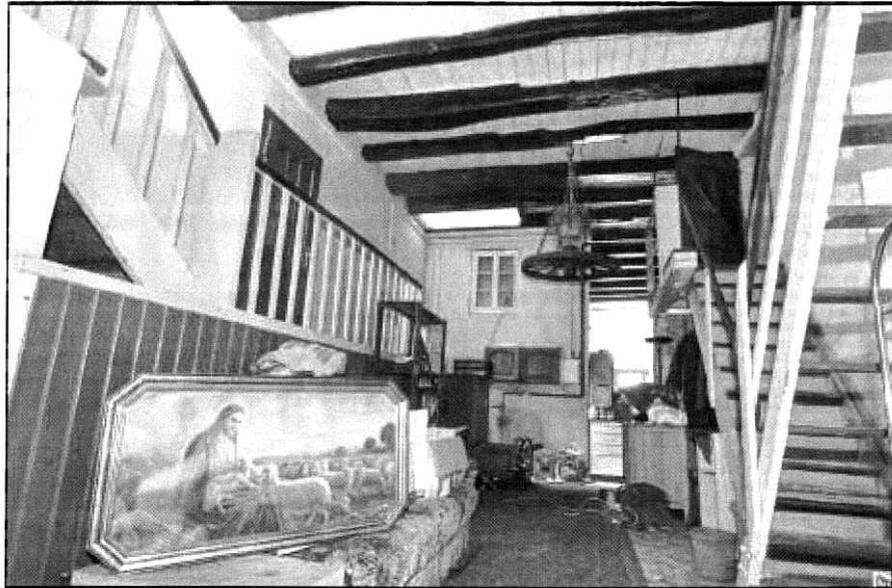
■ Von Markus Poch

Brackwede (WB). Mit ihren Plänen, den 234 Jahre alten Hof Kulbrock zugunsten neuer Wohnbebauung abreißen zu wollen, hat die Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen (BGW) eine Diskussion um den Wert einmaliger, historischer Bausubstanz angestoßen. Besonders die direkten Anwohner hoffen darauf, dass das alte Zentrum der Kulbrock-Siedlung in Gänze erhalten bleibt.

Doch unter Denkmalschutz steht derzeit, wie berichtet, ausschließlich das Deelenortgebälk. Es setzt sich zusammen aus dem reich verzierten und beschrifteten Eichenbalken, die das Tor umschließen, den darüber befindlichen fein geschnitzten und farblich hervorgehobenen Balkenendstücken, den so genannten Knaagen, und dem großen schwarzen Querbalken, der seinerseits durchgehend beschriftet ist.

Falls es tatsächlich zum Abriss des Hofgebäudes an der Von-Möller-Straße 23a kommt, will Brackwedens Heimatpflegerin Rosemary Flöthmann wenigstens dieses Gebälk in die Zukunft retten. Die BGW als Eigentümer hat Kooperationsbereitschaft signalisiert und zum Gedankenaustausch bereits eine kleine Besuchergruppe durch das seit einem Jahr leer stehende Fachwerkhaus geführt.

Zu den Teilnehmern gehörten neben Rosemary Flöthmann und Heimatkenner Karl Beckmann auch stellvertretender Bezirksbürgermeister Peter Diekmann. Er will sich darum kümmern, die geeigneten Handwerker zur Mittelfrist bei der Umstellung des Eichenortes zu gewinnen. Das war ihm schon 2013 gelungen, als der Dao-



Über Treppen zugängliche Wohnbereiche auf unterschiedlichen Ebenen: Dieses Foto deutet an, wie es hinter dem imposanten Giebel des

Hofes Kulbrock heute aussieht. Um den Charakter der früheren Deele herzustellen, müsste einige Rückbauten erfolgen. Foto: privat

lenbalken des Ummehner Kottens an der Zinnstraße 13a gerettet, aufgearbeitet und wegen des A33-Neubaus umgestellt werden musste. Während der Vorbereitungen des alten Niemann-Kottens damals im Ummehner Bürgerpark landete, könnte das Kulbrock-Deelenort seine neue Heimat passenderweise auf einer Grünfläche an der licken Kulbrock-/Von-Möller-Straße finden. Über dieses Thema und den Stand der Dinge will Diekmann auch die Brackweder

Bezirksvertretung informieren.

Es bleibt die Frage, ob das massige Hofgebäude Kulbrock mit seiner Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern nicht als ganzes geschützt werden muss. Hartmut Dophthede vom Denkmalamt bezweifelt es: «Sonst wäre das bestimmt schon bei der Denkmalwertprüfung 1993 geschehen, als das Gebälk unter Schutz gestellt wurde», sagt er. Heimatpflegerin Rosemary Flöthmann dagegen verfährt über Akten, die belegen,

dass der Hof bereits unter Denkmalschutz gestanden hat; allerdings in den 1970er Jahren, also zu Zeiten, als Brackwede noch selbstständige Stadt war.

Araonsten hält sie sich mit ihrer Beurteilung der Bausubstanz zurück: «Die alte Deele ist stark verbaut, der hintere Teil des Hauses wurde öfter häufig angebastert. Ich befürchte, dass es für einen generellen Schutz zu spät ist», sagt sie. «Aber ich kann das nicht beurteilen. Ich bin kein Sachver-

ständiger.» Karl Beckmann (50) war «erschlagen von der Größe des Hauses». Er hält die «äußere Schale, vor allem den Giebel, für unbedingt erhaltenswert», die alte Deele aber für «deutlich zurückgefallen, das sie mit dem zentralen Raum eines alten Bauernhauses optisch nichts mehr zu tun hat».

Manchem besorgten Anlieger geht es ums Prinzip: Als Verbauung vor der Geschichte des Hofes im Herzen Brackwedens und noch aus Respekt vor Baumaterialien, die fast zweieinhalb Jahrhunderte überliefert haben, wollen sie das komplette Haus bewahren. «Nur einen Teil zu schützen, ist keine Rettung», findet Andreas Strandg, 44-jähriger Buchhalter. «Damit dokumentiere ich lediglich, dass ich den Kampf um die Rettung verloren habe.»

Sein Nachbar Robert Krüschmar (48, Bauleiter) stellt klar: «Niemand ist gegen den Bau erschwinglichen Wohnraums auf dem parzellenhaften Gelände des Grundstückes oder gegen die Revitalisierung des alten Hofes zum Beispiel als Begegnungsorte. Wir Nachbarn sind lediglich dagegen, dass Kulturgut unwiederbringlich vernichtet wird.» Noch sei es nicht zu spät: «Sabine Kubitz, die neue BGW-Chefin, hat nun die Chance, das Ruder herumzuerheben und bei den Bürgern mit Offenheit und Willigkeit zu punkten.»

Torbalken ohne Haus sind «Mahnmal» des Verborgenen

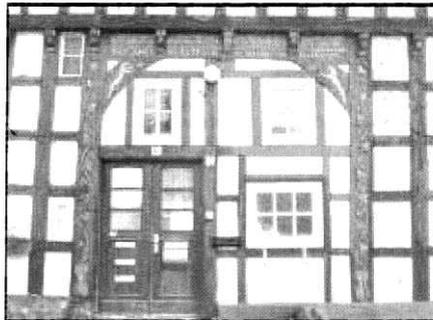
Zum geplanten Abriss des Brackweder Hofes Kulbrock schreibt die Interessengemeinschaft Bauernhaus, ein bundesweit aktiver Verein mit 6000 Mitgliedern:

«Haus für Haus stirbt unser Zuhause und die Geschichte Brackwedens. Die Bielefelder Verwaltung, aber auch die baumittelorientierten Unternehmen scheinen sich nicht der Tragweite ihrer Bauleist und dem damit verbundenen fortschreitenden Abriss historischer Gebäude bewusst zu sein. Es geht, wie das Beispiel Hof Kulbrock zeigt, nicht um irgendein ausgemergeltes Haus, sondern um unsere gebaute Geschichte. Diese Geschichte sollten und

können wir bewahren.

Der in Bielefeld üblicherweise angewandte Denkmalschutz endet mit dem Aufstellen des Torbalkens. Das sind nur Mahnmale des Verborgenen im Umgang mit unserem Stadtbild. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines denkmalwürdigen Hauses gemäß Gesetz besteht insofern, weil die zum Erhalt des denkmalwerten Zustandes notwendige Erneuerung nicht zum Verlust der historischen Substanz sondern zum Identitätserhalt des Gebäudes führen wird.

Daher ist nun die Politik gefragt, ob ein Abriss versus Denkmalschutz gerechtfertigt und angebracht ist.»



Das kunstvoll verzierte Deelenortgebälk des Hofes Kulbrock zeugt von guten Zeiten in Brackwede. Die Zukunft des massigen Hofgebäudes dagegen ist noch ungewiss. Foto: Markus Poch

Anlage 11

»Ich möchte Hof Kulbrock kaufen«

WESTFALEN-BLATT Nr. 56 Dienstag, 7. März 2017

Gütersloher (72) bietet sich an, das 234 Jahre alte Gebäude vor dem Abriss zu bewahren

■ Von Markus Poch

Brackwede/Gütersloh (WB). Der mögliche Abriss des 1783 erbauten Hofgebäudes Kulbrock in Brackwede erregt weiter die Gemüter. Zunächst registrierten die Denkmalbehörden in Bielefeld und Münster in den vergangenen Tagen mehrere Denkmalschutzanträge besorgter Bürger und Organisationen. Jetzt erklärt sich sogar ein Kaufinteressent: »Ich würde das Hofgebäude gerne erwerben, um es der Nachwelt zu erhalten«, sagt der gelehrte Grafiker Hans-Georg Baumeister.

»Dieses imposante Haus mit seinem kleinteiligen Fachwerk ist kein abgängiges Gebäude, sondern etwas ganz Besonderes, das komplett stehen bleiben muss«, betonte der 72-jährige Gütersloher gestern nach einer abemaligen Inspektion der äußeren Bau substance. Ein kurzes Schreiben, in dem er sein Kaufinteresse mitteilt, schickte Baumeister an den derzeitigen Eigentümer des Hofes, die Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobilienentwicklung (BGW).

Deren Geschäftsführerin Sabine Kubitzka hatte im Februar gegenüber dem WESTFALEN-BLATT angekündigt, dass der alte Hof, von dem ausschließlich das reich verzierte Desideriorgebäude unter Denkmalschutz steht, wegen seines schlechten Zustandes nicht mehr instandgesetzt, sondern abgerissen werden soll. Die BGW wolle dort im Herbst noch 2017 mit dem Bau stralger Mehrfam-



Will den Abrissbaggern zuvor kommen: »Man muss wenigstens ein Versuch unternehmen, den Hof Kulbrock zu retten«, sagt Hans-Georg

Baumeister. Der 72-jährige hat der BGW mitgeteilt, dass er das Gebäude gerne kaufen würde, um es zu erhalten. Foto: Markus Poch

ilienhäuser für sozial schwache Familien beginnen.

»Es wäre sehr traurig, wenn dieses Zeitzeugnis platt gemacht werden würde«, urteilt Hans-Georg Baumeister. »Deshalb würde ich es kaufen wie gesehen, ohne jemals drinnen gewesen zu

sein.« Seiner Ansicht nach könne es auch zu einer Ausschreibung kommen, wenn nur am Ende der Erhalt des Hofes stünde und für diesen eine neue Nutzung gefunden würde.

Baumeister als passionierter Möbelrestaurator und Gebäude-seniorer spricht nicht von ungefahr: Er war es, der aus der mehr als 300 Jahre alten Ruine der Wassermühle Deppendorf in 14-jähriger Kleinarbeit die Wassermühle restaurierte. In der Sanierungsphase den Denkmalschutzstatus erreichen. Seit 2001 baute er ihre alten Wände wieder auf, fugte sie wochenlang neu aus, verlegte historische Bodenplatten, übernahm Steinmetz- und Metallarbeiten, erneuerte die Giebelverbrötung, verarbeitete Stampfeim in den Gefachen, bis dort die ersten Lesungen und Musikveranstaltungen stattfanden.

»Es kann nicht jeder nachvollziehen, wie toll es ist, aus einem klassischen Einsteck ein Juwel zu machen, das vielleicht die näch-

sten 300 Jahre noch steht«, erzählt der ambitionierte Rubenstädler. Nicht immer sei die Kooperation mit Behörden beziehungsweise städtischen Betrieben hilfreich, erbaulich oder gar zeitraubend gewesen - oft eher gegenteilig. Aber er würde es wieder tun, zum Bei-

spiel mit dem Hof Kulbrock, wenn man ihn denn ließe.

Derweil hat die Obere Denkmalbehörde in Münster auf Anfrage mitgeteilt, dass der Wert des Objektes Kulbrock wegen der vielen jüngst abgegebenen Hinweise neu überprüft werden soll.



Anno 1697 steht im Stein. Jahrelange Arbeit investierte Hans-Georg Baumeister in die Sanierung der Wassermühle Deppendorf.



Die Wassermühle Baumeister in Deppendorf ist zum Schmuckstück geworden. Der holzerne Anbau links wurde inzwischen abgerissen.

Anlage 12



Kulbrocks Hof findet viele Fans

Neue Entwicklungen: Immer mehr Anträge auf Denkmalschutz. Privater Kaufinteressent aus Gütersloh ist an die Bielefelder Gesellschaft für Wohnen herangetreten

Von Susanne Jähr 170208 NW

■ Brackwede. Nachdem zwei Anlieger von Kulbrocks Hof bereits Anträge gestellt haben, das alte Fachwerkhaus von 1783 an der Von-Möller-Straße unter Denkmalschutz zu stellen, soll nun die Bezirksvertretung Brackwede nachziehen. Die UBF-Fraktion hat für die Sitzung am Donnerstag, 9. März, einen entsprechenden Antrag gestellt. Zudem gibt es nunmehr auch einen Privatmann, der daran interessiert wäre, der Bielefelder Gesellschaft für Wohnen (BGW) das Haus abzukaufen und es für die Nachwelt als Denkmal zu erhalten.

Die BGW plant, das alte Bauernhaus abzureißen und auf dem Gelände ein Mehrfamilienhaus zu errichten. Seit einem entsprechenden NW-Artikel sind die Wogen hochgeschlagen, regt sich immer mehr Protest. Mit Kulbrocks Hof würde eines der letzten Gebäude seiner Art in Brackwede verschwinden. Bereits 1304 ist der Hof urkundlich erwähnt. Allerdings steht nach bisheriger Erkenntnis nur das reich verzierte Gebälk des Deskontors unter Denkmalschutz, nicht das gesamte Gebäude.

Nun hat die UBF den Antrag gestellt, die Verwaltung möge für das ehemalige Haupthaus des Hofes Kulbrock ein Denkmalschutzverfahren einleiten, mit dem Ziel, das Gebäude dauerhaft zu erhalten. Eine entsprechende Stellungnahme des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege soll der Bezirksvertretung dazu vorgelegt werden.

Außerdem möchte das Unabhängige Bürgerforum kurzfristig eine Begehung des Hofes, an der ortsnahes, fachkundige Interessensvertretungen teilnehmen sollen, wie der Brackweder Heimatverein, der Bielefelder Denkmalverein und die Interessengemeinschaft Bauernhaus, die sich alle bereits in die Debatte um den Erhalt von Kulbrocks Hof zu



Gegenwehr: Immer mehr Menschen möchten, dass der 234 Jahre alte Hof Kulbrock an der Von-Möller-Straße komplett unter Denkmalschutz gestellt wird. Neben dem Deskontor-Gebälk gebe es auch andere schützenswerte Details, wie die Verweise des Kirchenbodes Jesu, meine Freunde, schildert der 72-Jährige.



Kaufinteressenten: Hans-Georg Baumeister und seine Frau Kerri könnten sich vorstellen, Kulbrocks Hof zu kaufen.

Wort gemeldet haben.

Und dann ist da noch der Gütersloher Hans-Georg Baumeister. Der 72-Jährige hat als Liebhaber alter Gebäude die bisherige Diskussion um Kulbrocks Hof aufmerksam verfolgt. Und er ist zu einem besonderen Entschluss gekommen. In einer E-Mail an Geschäftsführerin Sabine Kubit-

za hat er vergangene Woche Donnerstag der BGW sein Kaufinteresse mitgeteilt. Eine Reaktion darauf hat Baumeister noch nicht. Am gestrigen Dienstag hat auch er vorsorglich noch einen Antrag auf Denkmalschutz gestellt. „Der Abriss wäre ein Unding“, sagt der Gütersloher im Gespräch mit der NW. Seines Erachtens sind nicht nur die verzierten Torhalken schützenswert. Baumeister verweist auch auf die geschnitzten, farbigen Knaggen hin oder auf den beschrifteten Balken oberhalb des Deskontors. „Dort finden sich drei Verse des Kirchenbodes Jesu, meine Freunde“, schildert der 72-Jährige.

Er ist der Auffassung, dass die Bausubstanz den Erhalt zulässt. Hans-Georg Baumeister kennt sich aus. Der frühere Chef einer Werkzeugfabrik hat in mehr als zehnjähriger Arbeit aus der Ruine der Wassermühle Deyendorf ein heute denkmalgeschütztes Schmuckstück gemacht. Wie er

aus gut unterrichteter Quelle erfahren habe, wolle sich „die Obere Denkmalbehörde in Münster das Ganze in Brackwede nun noch einmal ansehen“. Aus dem Bielefelder Bauamt war vor der Bezirksvertretung nur zu hören, dass alle Anträge und Eingaben geprüft würden.

In der Politik

- Kulbrocks Hof steht gleich zweimal auf der Tagesordnung der Bezirksvertretung, die am Donnerstag, 9. März, ab 16 Uhr im Bezirksamt an der Germaniastraße tagt.
- Die CDU will wissen, ob das Haus nicht doch schon mal komplett unter Schutz gestanden hat.
- Die UBF hat den Antrag gestellt, ein solches Verfahren einzuleiten. (SL)

Anlage 13

Stadt Bielefeld
Oberbürgermeister Pit Clausen
Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld

Die Heimatvereine
des Bielefelder Südens
und der Stadtheimatpfleger

Brackwede, 28. März 2017

Offener Brief / Erhalt des historischen Hofes Kulbrock

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir, die Heimatvereine des Bielefelder Südens und der Stadtheimatpfleger, bitten um Ihre eilige Unterstützung. Unser gemeinsames Anliegen ist die Rettung des vom Abriss bedrohten Hofes Kulbrock, Von-Möller-Straße 23a. Dieses Hofgebäude, erbaut im Jahre 1783, ist das älteste noch erhaltene Vierständerhaus im Stadtbezirk Brackwede. Wie sie vermutlich der Tageszeitung entnehmen haben, soll es trotz etlicher Bürgerproteste noch in diesem Sommer abgerissen werden. Die BGW als Eigentümerin des Hauses und des Grundstückes will dort Mehrfamilienhäuser mit günstigen Mieten errichten lassen.

Wir sind der Meinung, dass der Abriss kulturhistorisch ein großer Fehler wäre, ein immenser Verlust für Brackwede und unbedingt verhindert werden muss. Die Stadt Bielefeld darf nicht einfach dabei zusehen, wie dieses imposante Haus mit seinen 234 Jahre alten Eichenbalken aus dem Stadtbild verschwindet. Deshalb sagen wir: Lieber Herr Clausen, bitte unterstützen Sie uns in unserem Bestreben, den Hof Kulbrock als kulturelles Erbe des einstigen Bauerndorfes Brackwede für die Nachwelt zu erhalten. Auf ein solches Bauwerk ist man stolz – man darf es nicht abreißen. Deshalb rufen wir jetzt bei Ihnen um Hilfe.

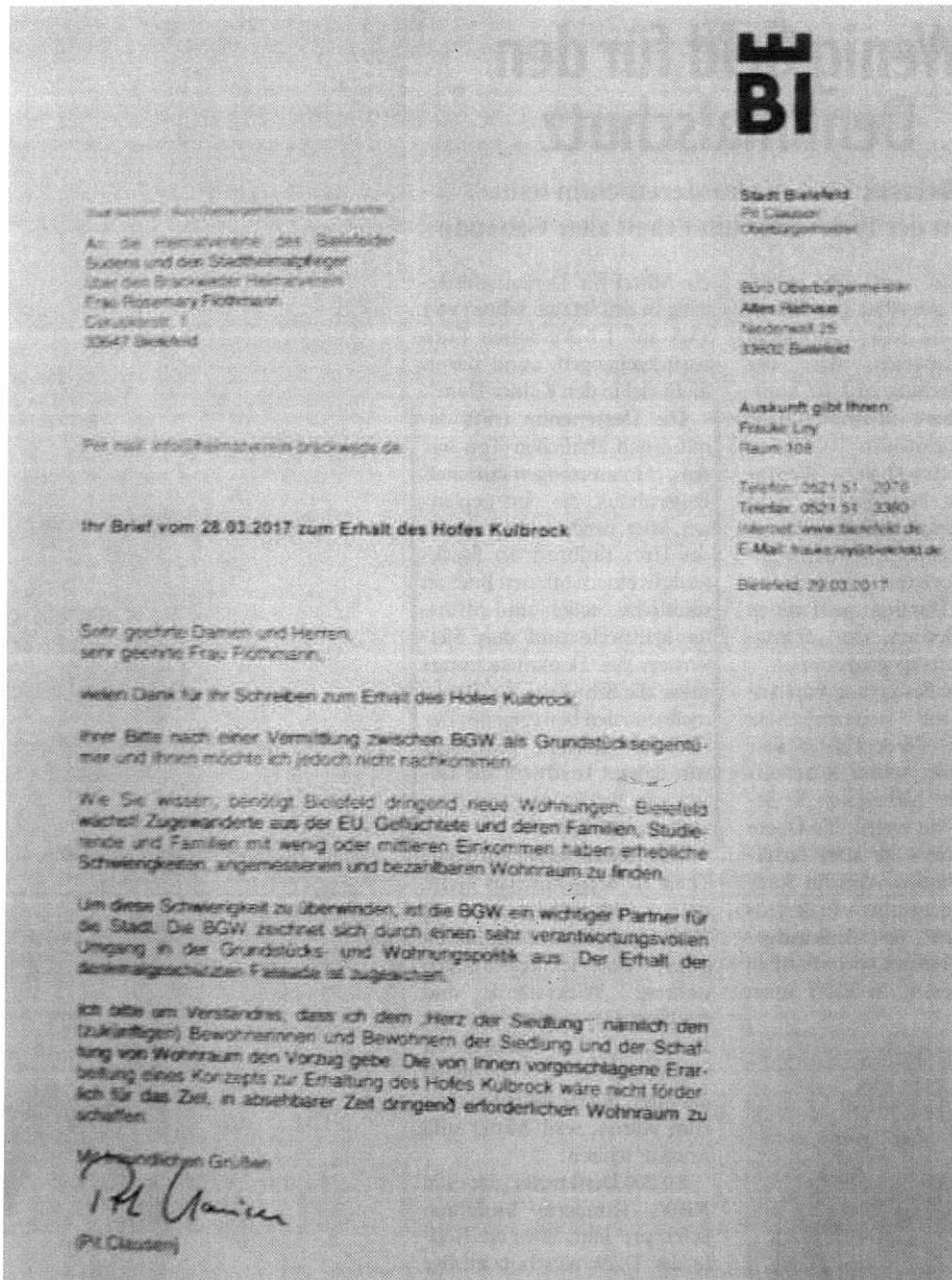
Leider steht lediglich das reich verzierte Deelentor unter Denkmalschutz. Das heißt: Die Torbalken könnten erhalten werden, der Rest des Hauses wäre verloren. Doch wir und viele andere Bürger wollen den gesamten Hof bewahren und sind der Meinung, dass er eine Rettung verdient, auch wenn er keine Denkmalplakette trägt. Es gibt sogar Kaufinteressenten, die das Haus sanieren und später möglicherweise einer öffentlichen Nutzung zuführen würden, aber die BGW blockt solche Gesuche ab.

Vielleicht können Sie zwischen den Parteien vermitteln. Vielleicht können wir gemeinsam ein Konzept entwickeln, diesem besonderen Fachwerkbau eine Zukunft zu geben, so dass auch nachfolgende Generationen nach erahnen dürfen, wie die Menschen im Brackwede des 18. Jahrhunderts gewohnt und gelebt haben. Bitte kontaktieren Sie uns bald. Sie erreichen uns stellvertretend über den Brackweder Heimatverein, Cheruskerstraße 1, 33647 Bielefeld, E-Mail info@heimatverein-brackwede.de oder Brackwedos Heimatpflegerin Rosemary Flöthmann (0151-28725126). Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Schreiben des Heimatvereins Brackwede an den OB Clausen 28.03.2017

Anlage 14



Antwortschreiben des OB Clausen an den Heimatverein Brackwede 29.03.2017

Anlage 15

Wenig Geld für den Denkmalschutz

NW 170420

Debatte: LWL-Kulturdezernentin teilt
Sorgen der Bielefelder um Erhalt alter Gebäude

■ Bielefeld (aut). Sie sehen sich als „Anwälte der Denkmäler“ und teilen die Sorge vieler Experten, dass der Denkmalschutz zu kurz komme. Barbara Rüschoff-Thale, Kulturdezernentin beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, bestätigt aus Sicht der Denkmalbehörden, dass es immer schwerer werde, wichtige historische Gebäude zu erhalten. Das liege auch mit an der Förderung, die „dramatisch“ zurückgegangen sei.

Bei der Bewertung von Anträgen auf Denkmalschutz spiele die Förderkulisse aber keine Rolle, betont Rüschoff-Thale. Hier hielten sich die Behörden – sie vertritt die Obere in Münster – an klare fachliche Richtlinien. Aber für Städte und Eigentümer würden Investitionen in denkmalgeschützte Häuser wirtschaftlich komplizierter. In NRW seien

die Mittel für Denkmalförderung in den letzten Jahren von 14,5 auf 1,7 Millionen Euro zurückgegangen, „und davon fließt viel in den Kölner Dom“.

Die Dezernentin trifft damit einen ähnlichen Ton wie die Interessengemeinschaft Bauernhaus, die den geplanten, aber umstrittenen Abriss des Hofes Kulbrock in Brackwede in einem offenen Brief an städtische Stellen und Münster kritisierte und den Stellenwert des Denkmalschutzes sowie die Schwäche der Denkmalbehörden bemängelte. Der Örtliche Referent Alexander von Spiegel beschwor die Gefahr, die Behörden würden zu „zahnlosen Tigern“.

Die Gefahr sieht Rüschoff-Thale in dem Ausmaß nicht, doch sie räumt ein, dass sich Städte und Eigentümer häufig gegen Unterschutzstellungen wehren: „Widerstände sind erlebbar. Das macht uns schon Probleme.“ Da steckten oft wirtschaftliche Überlegungen dahinter. Städte drängten eher zum Abriss, weil Mittel und Anreize fehlten.

80.000 Denkmäler gibt es in NRW, Hunderte Verfahren liefen pro Jahr. Etwa die Hälfte der Denkmalschutzanträge würden genehmigt. Das helfe aber oft wenig, weil es keine Verwendung für die Altbauten gebe, gerade in ländlichen Regionen: „Das ist sehr bedauerlich.“ Bei 50er- und 60er-Jahre-Bauten fehle teils auch das Bewusstsein für die Bedeutung. Ein Beispiel ist die Gesamtschule Schildesche.



Schützt Denkmäler: Barbara Rüschoff-Thale FOTO: ROYOSTUDIO WIELAND-DUESSELDORF

Anlage 16

Protokoll der Sitzung der BV Brackwede 09.03.2017

Sachstand Hof Kulbrock

Anfrage der CDU-Fraktion

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4451/2014-2020

Die Tagesordnungspunkte 4.1 und 5.2 wurden gemeinsam unter dem Tagesordnungspunkt 4.1 beraten.

Frau Kopp-Herr verliest die Anfrage der CDU-Fraktion und den Antrag der UBF-Fraktion:

Anfrage:

Aus einem älteren Pressebericht vom 14.12.79 (NW) ist zu entnehmen, dass der gesamte Hof Kulbrock unter Denkmalschutz stehen soll.

Ist es richtig, dass nicht nur der Torbogen unter Denkmalschutz steht?

Zusatzfrage:

Gibt es ein Gutachten, welches die Grundsubstanz des Gebäudes dokumentiert?

Antrag:

Die Bezirksvertretung Brackwede beauftragt die Verwaltung, für das Haupthaus des Hofes Kulbrock ein Denkmalschutzverfahren einzuleiten, mit dem Ziel, dass Gebäude dauerhaft zu erhalten. Eine entsprechende Stellungnahme des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege soll der Bezirksvertretung Brackwede vorgelegt werden.

Es soll kurzfristig eine Begehung unter Einbeziehung von ortsansässigen, fachkundigen Interessenvertretungen wie dem Heimatverein, dem Bielefelder Denkmalverein und der Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. erfolgen.

Begründung:

Das im Jahr 1783 errichtete Fachwerkhäus ist bedeutend für die Geschichte von Brackwede und des Quartiers. Das Vierständerhaus ist in seiner bauzeitlichen Baukonstruktion nicht nur ortsbildprägend, sondern auch Identifizierungsort für die Sozialgeschichte des Quartiers. Die geringen Um- und Einbauten haben sich kaum merklich in Deele, Flett und Kammerfach ausgewirkt. Die Bausubstanz ist so gut, dass eine fachhegerechte Instandsetzung möglich ist. Wie viele Beispiele zeigen, kann ein Gebäude diesen Ausmaßes auch durch Wohnnutzung erhalten werden.

Herr Hellermann verliest die Stellungnahme des Bauamtes:

Antwort der Unteren Denkmalbehörde:

Der erwähnte Pressebericht der NW vom 14.12.1979 liegt dem Bauamt nicht vor. Unabhängig davon kann die Aussage nicht bestätigt werden, da das für eine etwaige Unterschutzstellung erforderliche Denkmalschutzgesetz erst 1980 in Kraft getreten ist. Damit bestand zum Zeitpunkt des Presseberichtes noch keine Rechtsgrundlage für eine Unterschutzstellung.

Tatsächlich wurde auch lediglich das Deelentor mit seiner Inschrift und Verzierungen (insbesondere mit den Löwendarstellungen) in die Denkmalliste am 11.11.1992 eingetragen. Im Rahmen der Benehmsherstellung mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) fand 1990 eine gemeinsame Begehung des Gebäudes statt, bei der festgestellt wurde, dass aufgrund massiver Einbauten der Denkmalwert für das gesamte Gebäude nicht zu

begründen ist, so dass lediglich der reich verzierte Torbogen in die Denkmalliste eingetragen wurde.

Zur Zusatzfrage:

Über die denkmalrechtliche Einschätzung des LWL hinaus existiert kein Gebäudegutachten.

Sachstand zur aktuellen Überprüfung der Denkmaleigenschaft:

Offensichtlich bedingt durch die Berichterstattung in der örtlichen Presse wurden aktuell mehrere Anträge von besorgten und engagierten Bürgern bei der Unteren Denkmalbehörde gestellt, die eine erneute Überprüfung des Gebäudes fordern.

Diesen Anträgen ist die Untere Denkmalbehörde nachgekommen und hat eine erneute Überprüfung der Denkmaleigenschaft für das gesamte Gebäude eingeleitet. Am Dienstag, den 07. März 2017 konnte kurzfristig ein erneuter Besichtigungstermin mit dem LWL anberaumt werden, an dem auch zwei Vertreter der BGW als Eigentümer teilgenommen haben.

Die Begehung des Gebäudes wurde sehr gründlich sowohl von außen als auch im Gebäudeinneren durchgeführt. Die Vertreterin des LWL wird die Beobachtungen und Tatbestandsmerkmale der noch vorhandenen originalen Bausubstanz - insbesondere das innenliegende Ständerwerk des Vierständerfachwerkhauses - auswerten und eine schriftliche Einschätzung abgeben. Es wird erwartet, dass diese Einschätzung in ca. 2 Wochen vorliegen wird. Anschließend wird die Untere Denkmalbehörde eine abschließende Entscheidung über die Denkmaleigenschaft treffen.

Herr Diekmann erklärt, dass der Denkmalschutz des Torbogens unstrittig sei und spricht sich für den Erhalt des Gebäudes aus. Jedoch könne erst durch ein Gutachten entschieden werden, inwieweit das Gebäude erhalten werden könne. Man müsse die endgültige Bewertung der Denkmalbehörde abwarten.

Herr Dopheide führt aus, dass es sich hierbei um ein geschichtsprägendes Gebäude handle. Der Antrag seiner Fraktion sei zwar durch die eingeleitete Denkmalwertüberprüfung teilweise umgesetzt, jedoch wünsche er weiterhin einen Ortstermin unter Einbeziehung von Vereinen und Institutionen wie dem Heimatverein und anderen Interessengemeinschaften.

Herr Pläßmann erklärt, dass seine Fraktion das Gebäude ebenfalls für erhaltenswert ansehe, dies jedoch die Fachleute zu beurteilen hätten. Es sei wichtig, frühzeitig über das Ergebnis des Verfahrens informiert zu werden.

Herr Diekmann ergänzt, dass auch zu berücksichtigen sei, dass die Stadt Bielefeld vor vielen Jahren den Hof geschenkt bekommen hätte, unter der Prämisse, dort eine soziale Einrichtung unterzubringen. Nun lägen Interessenbekundungen von privaten Investoren vor, die den Hof ebenfalls der Allgemeinheit zugänglich machen möchten. Daher sei es angebracht, Kontakt mit der BGW aufzunehmen, um den Hof an einen Investor zu übergeben. Eine Wohnbebauung sei aufgrund der Grundstücksgröße parallel möglich. Aufgrund der umfangreichen Stellungnahme des Bauamtes, beschließt die Bezirksvertretung folgenden abweichenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Brackwede bittet die Verwaltung, eine Begehung zusammen mit der BGW und ortsansässigen, fachkundigen Interessenvertretungen wie dem Heimatverein, dem Bielefelder Denkmalverein und der Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. durchzuführen.

Des Weiteren möge die Verwaltung der Bezirksvertretung Brackwede schnellstmöglich die abschließende Entscheidung über die Denkmaleigenschaft mitteilen.

- einstimmig beschlossen -

Anlage 17-1

**LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und
Baukultur in Westfalen**

LWL

Für die Menschen
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133
Münster

Servicezeiten

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.
Außenstelle Ravensberg-Senne
Herrn Alexander von Spiegel
Osningstraße 332
33659 Bielefeld

Ansprechpartnerin:
Anne Herden-Hubertus M.A.

Tel.: 0251 591-4683
Fax: 0251 591 4025
E-Mail: Anne.Herden-Hubertus@lwl.org

Az.: he-bör
07.04.2017

Hof Kulbrock in Bielefeld-Brackwede, Von-Möller-Straße 23a
Offener Brief der IGB, Außenstelle Ravensberg-Senne, vom 29.3.2017

Sehr geehrter Herr von Spiegel,

Sie setzen sich gemeinsam mit anderen interessierten Bürgern für den „Erhalt des sichtbaren
baulichen Kulturerbes“ in der Stadt Bielefeld ein.

Anlass Ihres Schreibens sind die veröffentlichten Überlegungen zum Abbruch des Kulbrockschen
Hofes.

Bei dem ehemaligen Bauernhaus handelt es sich um einen inschriftlich datierten Vierständer-
Längsdielenbau von 1783. Das Hauptgebäude auf dem ehemaligen Kulbrockschen Hof in
Brackwede (ehemalige Adresse „Siekernbrock 10a“) befindet sich als einziges Bauwerk dieser
Hofstätte heute am Rande einer Wohnsiedlung, die auf der ehemaligen Hoffläche entstanden ist.
Das Bauernhaus stand im Eigentum der Möllerwerke, Brackwede, die es zu Arbeiterwohnungen
umnutzte. Im Jahre 1951 wurde das Haupthaus des Kulbrockschen Hofes der Stadt Brackwede zum
800jährigen Ortsjubiläum geschenkt.

Fürstenbergstr. 15, 48147 Münster
Telefon: 0251 591-4936, Internet: www.lwl-dlw.de
Öffentliche Verkehrsmittel: am Hof-Bussteig B.2,
Linien 1, 5, 6, 15, 16, bis Eisenbahnstraße
Parken: LWL-Parkplätze Karlstraße (Gebührenpflichtig)

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC: WELAFD33MST

Anlage 17-2



Bereits 1991 wurde festgestellt, dass sowohl das Bauernhaus als auch die Umgebung stark verändert sind. Aus ortsgeschichtlichen und volkskundlichen Gründen wurde 1992 allein das Torgestell zur Diele in die Denkmalliste eingetragen.

Da bei uns und bei der Stadt Bielefeld verschiedene Hinweise auf das gefährdete Bauwerk eingegangen sind, haben wir das Bauernhaus erneut besichtigt. Dabei zeigten sich am Fachwerkgefüge der repräsentativ ausgeführten Fassaden verschiedene, hauptsächlich durch Feuchtigkeit und unsachgemäße Reparaturen sowie mangelnde Bauunterhaltung entstandene Schäden. Die Mehrzahl der Fenster wurde ersetzt. Mit großem Aufwand wären diese Schäden zimmermannsgerecht zu reparieren bzw. ganze Wandkompartimente in Fachwerk wieder herzustellen. Das Gebäudeinnere ist sehr stark verändert. Beide Seitenwände der Diele wurden massiv ersetzt. Damit ist ein hinsichtlich der Entwicklung der landwirtschaftlichen Arbeits- und Produktionsverhältnisse wesentlicher historischer Baubestand des ehemaligen Bauernhauses vollständig entfernt worden. Hinter dem Wirtschaftsgiebel wurde rechtsseitig ein zweigeschossiger massiver Einbau erstellt. Direkt dahinter wurde das rechte Seitenschiff eingetieft, um eine zweigeschossige Wohnnutzung in diesem Bereich aufzunehmen. Dieser Einbau zeigt sich an der rechten Traufseite durch einen massiven Anbau mit terrassenartigem Austritt, der bis kurz vor die Fletttür reicht. Direkt im Anschluss nach Osten befindet sich ein weiterer eingetiefter Bereich. Hier wurde die rechte Traufseite des Vierständerbaues z. T. entfernt. Auch das linke Seitenschiff wurde zu Wohnzwecken umgebaut, wenn auch nicht so tiefgreifend. Treppenaufgänge von der Diele her erschließen diese Wohnungen. Der ehemalige Hillenbereich des linken Seitenschiffs ist unzugänglich vermauert. Der Flettbereich wurde zu einem Querflur-Wohnteil verändert. Die Dachkonstruktion als Kehlalkendach mit doppelter Kehlbalkenlage und Windrispen ist mit jüngeren Zwischensparren und einer unterstützenden Pfettenkonstruktion erhalten. Bauzeitliche Türen und Fenster sind nur vereinzelt vorhanden.

Insgesamt sind der Verlust historischer Bausubstanz und die die Eingriffe so gravierend, dass die Beurteilung aus dem Jahre 1991 bestätigt werden muss. Aufgrund des dargelegten baulichen Zustands sehen wir keine Möglichkeit der Erhaltung und Nutzung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten, wie in § 2 Abs.1 DSchG NRW gefordert.

Daher können wir Ihre Feststellung, dass „nur wenige Bauten dieser Zeit einen derartigen Gesamterhaltungszustand aufweisen“, nicht nachvollziehen.

Wir betonen ausdrücklich, dass mit dieser fachlichen Aussage keineswegs der Abbruch befördert werden soll.

Anlage 17-3

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Im Übrigen verweisen wir auf das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz, das das Zusammenwirken der verschiedenen Denkmalschutzbehörden und Fachämter vorgibt. Unser Auftrag ist die Mitwirkung an der Erhaltung und Nutzung von Baudenkmalern. Jedes Objekt hat nicht nur seine Geschichte und seinen historischen Aussagewert, sondern eine individuelle Nutzungshistorie. Nicht immer gelingt es, die öffentlichen Interessen mit denen der Eigentümer in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Dorothee Boesler



Knaggen unter Traufplatten



Giebelbalken der Rückseite:

3. Strophe des Liedes "Mit Ernst o Menschenkinder": EIN HERTZ DAS DEMUTH LIEBET BEI
GOTT AM HÖCHSTEN STEHT EIN HERZ DAS HOCHMUTH ÜBET, MIT ANGST ZU
GRUNDE GEHT. EIN HERTZ DAS RICHTIG IST UND FOLGET GOTTES LEITEN DAS
KANN SICH RECHT BEREITEN, ZU DEM KOMMT JESUS CHRIST



Fundstellen/Quellen

1 G. Dehio: *Denkmalschutz und Denkmalpflege im 19. Jahrhundert. Festschrift an der Kaiser-Wilhelm-Universität zu Straßburg am 27. Januar 1905*, Straßburg 1905, S. 263-282.

2 § 64 BNatSchG n.F. (Rechtsbehelfe anerkannter Vereine). Siehe Deutscher Bundesrat (Hg.): *Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)*, Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 411/01 vom 1. Juni 2001) und Empfehlungen der Ausschüsse (BR-Drs. 411/1/01 vom 3. Juli 2011). □□ Vgl. Deutscher Bundestag (Hg.): *Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG)*. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen (BT-Drs. 14/6378 vom 20. Juni 2001).

3 Vgl. Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU): *Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar*. Stellungnahme Nr. 5 (Berlin 2005).

4 § 13 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz- BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) i.d.F.G. vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024).

5 In Bezug auf des Staatszieles „Tierschutz“ (Art. 20a GG) erfolgte die Einführung von Verbandsklagerechten für den Tierschutz in Bremen (2007), Hamburg (2013), Nordrhein-Westfalen (2014), dem Saarland (2014), Rheinland-Pfalz (2014) und zuletzt in Schleswig-Holstein (2014). Die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Niedersachsen haben derzeit (Stand 04/2015) ihre entsprechenden Gesetzentwürfe in die Verbandsanhörung gegeben. Hier exemplarisch für Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierSchLMVG) vom 03. April 2014 (GVBL. Rheinland-Pfalz, S. 44).

6 § 4a Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz □□ SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. BBG I/94, [Nr. 21], S. 294) i.d.F.G vom 11. Februar 2014 (GVBl. BBG I/14, [Nr. 07]).

7 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 4.2.2015. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts.

8 Vgl. E. Sharpston: *Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-115/09 vom 16. Dezember 2010, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. / Bezirksregierung Arnsberg (Vorabentscheidungsersuchen des OVG Münster)*. Slg. 2011 I-03673, Rn. 31-33. = NuR 33 (2011) S. 72 □□ 80.

9 Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz / UmwRG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2006 I (58) S. 2816), zuletzt geändert durch Artikel 11a Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. 2010 I (43) S. 1163).

10 E. Riva, *Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im schweizerischen Recht. Abhandlungen zum schweizerischen Recht* H. 463 (Bern 1980) S. 179. Das „Beschwerderecht“ in der Schweiz entspricht dem „Verbandsklagerecht“ im deutschen Recht.

11 Nach Angaben der Landeskonservatorin Pohlack vom April 2015: <http://www.sz-online.de/sachsen/milliarden-liessen-in-die-denkmaeler-3074722.html>

12 H. Rauterberg: *Ein Land auf Abriss*. In: *Die Zeit*, Nr. 3/2007, S. 41

13 Sektion 7, Christian Möller, *Aus Sektion 7, Kulturelles Erbe neu denken. Neue Prozesse initiieren und neue Partner gewinnen?*

14 Hoppe, Arne U.O. „Die Erhaltung von Denkmalen im Eigentum der öffentlichen Hand“ http://www.dnk.de/_uploads/beitrag-pdf/86d561f149aa0bbdfca0bdb71ca1a155.pdf

15 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 305 I 74

Weitere Hinweise zur Thematik

§ 28 DSchG-Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl 1978, S. 159), i.d.F. Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333).

StadtBauKultur NRW (Hg.): Bericht der Denkmalkommission Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2002 (Gelsenkirchen 2002) S. 5. Diese Überlegungen fanden jedoch wenig Beachtung im Denkmalschutz, vgl. Denkmalspiegel Berlin 1, H.2 (2003) S. 2.

§§ 1 Abs. 4 Nr. 1, 2 Abs. 5, bedingt auch § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG berücksichtigen Belange des Denkmalschutzes.

§ 59 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F. Vgl. dazu L. Rößing: Denkmalschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung. Schriften zum Umweltrecht 134 (Berlin 2003). VG Köln, Urteil vom 3. März 2009, Az.: 14 K 2310/07 (Klage der DGUF auf Anerkennung nach § 64 BNatSchG, unveröffentlicht).

LT-Drs. Niedersachsen 16/3668 vom 23.5.2011, S. 13 f. § 23 „Verbandsklage“. Der Entwurf lässt eine Reihe völliger Übereinstimmungen mit den Bestimmungen des 2002 eingeführten Verbandsklagerechts im Bundesnaturschutzgesetz erkennen, wurde aber inhaltlich durch das im selben Jahr eingeführte Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) angeregt (freundl. Auskunft des wiss. Referenten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Nds. Landtag, W. Mecke).

C. v. Meding u. K. Wallbaum: Juristen prüfen Rechtslage in Hannovers Plenarsaalstreit Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 18.3.2010.

BT-Drs. 17/13914 vom 12. Juni 2013.

Referentenentwurf zur Neufassung des DSchG-Schleswig-Holstein vom 14.01.2014, S. 9 f. und 29, § 5 „Verbandsklagerecht“.

Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF), Standpunkt: Verbandsklagerecht im Denkmalschutz verankern. <http://www.dguf.de/index.php?id=254>

Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 17(16)579-A vom 16.10.2012: Stellungnahme Deutscher Verband für Archäologie (DVA, Dachverband) zu BT-Drs. 17/10957, GE der Bundesregierung zur Änderung des UmwRG.

R. Mast: Denkmal- und Kulturgutschutz als wehrfähige Rechtsposition bei der gerichtlichen Überprüfung von Großprojekten. NVwZ 8/2012, S. 472 f. M. Klopfer, Denkmalschutz und Umweltschutz. Schriften zum Umweltrecht 172 (Berlin 2012) bes. 174 f.

Vgl. in der vielfältigen Literatur A. Epiney: Gemeinschaftsrecht und Verbandsklage. NVwZ 1999, 486 Fn. 12 und 16 m. w. Nachw.. C. Calliess: Feinstaub im Rechtsschutz deutscher Verwaltungsgerichte, NVwZ 2006, 1. H.-J. Koch: Die Verbandsklage im Umweltrecht, NVwZ 2007, 369 f., bes. S. 371 f. □□ J. Kokott: Europäisierung des Verwaltungsprozessrechts. Die Verwaltung 31 (1998) 335. A. Schmidt, M. Zschesche u. M. Rosenbaum: Die naturschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland,

Praxis und Perspektiven, Schriftenreihe Natur und Recht, Band 5, (Berlin u. Heidelberg 2004). F. Schoch: „Die europäische Perspektive des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts“, in: E. Schmidt-Assmann und W. Hofmann-Riem (Hrsg.): Strukturen des Europäischen Verwaltungsrechts (Baden-Baden 1999) 279. □□ J. Ziekow: Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz im System des deutschen Rechtsschutzes. NVwZ 2007, 259.

Vgl. dagegen OVG NRW, Urteil vom 12.06.2012 8 D 38/08.AK, Rn. 198: „... die zuständigen Behörden hatten und haben das geltende materielle Recht stets unabhängig davon anzuwenden, ob etwaige Rechtsverstöße gerichtlich überprüfbar sind“.

Art. 55 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) SR 814.01 Art. 12 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451. □□ Fassung des USG und des NHG jeweils gemäß Zif. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391).

E. Riva, Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im schweizerischen Recht. Abhandlungen zum schweizerischen Recht H. 463 (Bern 1980) S. 177 f., Nr. b).

E. Riva, Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im schweizerischen Recht. Abhandlungen zum schweizerischen Recht H. 463 (Bern 1980) S. 178, Nr. c).

Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU): Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar. Stellungnahme Nr. 5 (Berlin 2005) S. 6

G. Winter: Individualrechtsschutz im deutschen Umweltrecht unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts. NVwZ 1999, 467 f., bes. 472.

J. M. Woehrling: Die deutsche und die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. NVwZ 1998, 462 f., bes. 465.

BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 4 C 3.08 - BVerwGE 133, 347 Rn. 18. Darauf beziehen sich mittlerweile mehrere Gerichte, vgl. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. September 2009 8 A 10710/09.

P. Fischer-Hüftle: Zur naturschutzrechtlichen Vereinsklage nach dem BNatSchG 2009. Natur und Recht 2011, 33, 327-241, bes. 238.

Zur gezielten Privilegierung der Verbände und der Abgrenzung von der Popularklage siehe Sharpston, E.: Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-263/08 vom 2. Juli 2009, Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsforening/ Stockholms kommun genom dess marknämnd (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstol [Schweden]). Slg. 2009 I-09967, Rn. 63.

Art. 98 S. 4 Bayerische Verfassung; § 53 BayVfGHG.

BayVerfGH, Entscheidung vom 22. Juli 2008 □□ Az. Vf. 11-VII-07.

BayVerfGH, Entscheidung vom 31. Mai 2006 □□ Az.: Vf. 1-VII-05.

W. K. Göhner: Verfassungswidrigkeit eines Bebauungsplans. Denkmalschutz Informationen 01/2007, 31. Jg., S. 52-58. Zitate ebendort.

Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ÖB-RL; ABl. EG 2003 Nr. L 156 vom 25. Juni 2003, S. 17).

UN-ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (ABl. EG 2005 Nr. L 124, S. 4). Zur Umsetzung in der EU siehe: Schlussanträge des Generalanwalts C. Villalón vom 20. Juni 2013 in der Rechtssache C72/12 Gem. Altrip u.a. vs. Land Rheinland-Pfalz (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts [Deutschland]). Slg. 2013-00000 (ECLI:EU:C:2013:422), Rn. 4 und 11.

Deutscher Bundesrat: PIPr. 828 vom 24. November 2006, S. 392 Anlage 12 (Erklärung der Parl. Staatssekretärin Astrid Klug (BMU) zum Aarhus-Vertragsgesetz).

Erklärung der Bundesregierung nach Art. 19 des Aarhus-Übereinkommen. https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&lang=en#EndDec Untersuchungen bestätigen diese Befürchtungen allerdings nicht: A. Schmidt u. M. Zschesche: Verbandsklagen im Natur- und Umweltschutzrecht 2011 und 2012 unter Berücksichtigung der Entwicklung von 2007 bis 2010. Eine empirische Untersuchung im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Fachgebiet I 2.1. (Dezember 2013).

Vgl. European Court of Justice, 50th anniversary of the Judgement "Van Gend en Loos" 1963-2013. Conference Proceedings (Luxembourg 2013).

BVerwG, Urteil vom 5.9.2013 □□ 7 C 21.12, Rn.46, Bezug auf Art. 4 Abs. 3 EUV (Effektivitätsgebot).

Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Deutschland) eingereicht am 27. März 2009 (Rechtssache C-115/09), nach Vorlagebeschluss vom 5. März 2009 im Verfahren OVG NRW, Az. 8 D 58/08.AK (Trianel Kohlekraftwerk Lünen). ABl. EU C 141/46 vom 20.6.2009, S. 26.

Vgl. A. Epiney: Gemeinschaftsrecht und Verbandsklage. NVwZ 1999, 486 Fn. 12 und 16 m. w. Nachw.. □□ Vgl. zu den Argumenten auch H.-J. Koch: Die Verbandsklage im Umweltrecht, NVwZ 2007, 369 f., bes. S. 371 f. – A. Schmidt, M. Zschesche, F. Mischek u. S. Ludorf: Die Entwicklung der naturschutzrechtlichen Verbandsklage von 2002 bis 2006. Eine empirische Untersuchung im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Fachgebiet II 1.1. (Berlin, Bernburg Oktober 2007) S. 5.

EuGH, Urteil vom 12. Mai 2011 □□ Rs. C-115/09, (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen — Deutschland) — Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V./Bezirksregierung Arnsberg. Slg. 2011 I-03673. □□ ABl. EU C 204/6 vom 9.7.2011, S. 6.

Vgl. in der Vielfalt der Fachliteratur z. B. M. Kment: Europarechtswidrigkeit des § 4 I UmwRG? NVwZ 2012, 481 □□ T. Siegel: Zur Einklagbarkeit der Umweltverträglichkeit. DÖV 2012, 709.

EuGH, Urteil vom 25. Juli 2008 □□ Rs. C-142/07. Ecologistas en Acción-CODA gegen Ayuntamiento de Madrid. Ersuchen um Vorabentscheidung: Juzgado de lo Contencioso-Administrativo nº 22 de Madrid - Spanien. Slg. 2008 I-06097. □□ ABl. EU C 236/2 vom 13.9.2008, S. 2 □□ 3.

J. Kokott, Schlussanträge der Generalanwältin vom 30. April 2008 □□ Rs. C142/07, Ecologistas en Acción-CODA / Ayuntamiento de Madrid (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo no. 22, Madrid, Spanien). Slg. 2008 I-06097.

EuGH, Urteil vom 16. März 2006 □□ Rs. C-332/04, Kommission / Spanien. Slg. 2006, I-40.53 Irish Statute Book, Statutory Instruments / S.I. No. 600/2001 (amendment).

EuGH, Rechtssache C-66/06: Klage, eingereicht am 6. Februar 2006 □□ Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland. ABl. EU C 108/1, S. 1 vom 6.5.2006. Ausführlicher zu den Klageinhalten auch das Urteil des EuGH vom 20.11.2008.

EuGH, Urteil vom 20. November 2008 □□ Rs. C-66/06, Kommission / Irland. Slg. 2008, I-158. □□ ABl. EU C 6/02, S. 2 vom 10.01.2009.

M. O'Sullivan, D.J. O'Connor und L. Kennedy: Archaeological Features at Risk. A Survey measuring the recent Destruction of Ireland's archaeological Heritage. The Heritage Council (Kilkenny 2001). 57 EuGH, Urteil vom 21. September 1999 □□ Rs. C-392/96, Kommission / Irland, Rn. 33 und 66. Slg. 1999 I-05901. □□ ABl. EU C 366/10 vom 18.12.1999, S. 6.

IG Bauernhaus e.V. – Bielefelder Denkmalverein e.V. – Heimatverein Brackwede e.V.

Petition – Denkmalschutz – Haupthaus Hof Kulbrock 60

Pressemitteilung IP/11/168 vom 16.02.2011 der EU-Kommission: *Environment, Commission seeks innes against Ireland for not adopting legislation to protect countryside heritage*. 59 *Irish Statute Book, Statutory Instruments / S.I. No. 456/2011 - European Communities (Environmental Impact Assessment) (Agriculture) Regulations 2011*.

Irish Statute Book, Statutory Instruments / S.I. No. 454/2011 - Planning and Development (Amendment) (No. 2) Regulations 2011.

EuGH, Rechtssache C-50/09: *Klage, eingereicht am 4. Februar 2009* □ □ *Kommission der Europäischen emeinschaften/Irland*. *ABl. EU C 82/35, S. 19 vom 4.4.2009*. Vgl. *die Chronologie der Ereignisse bei Mary Kenneally, Saving the Hill of Tara*. In: *Tinteán – The Australian-Irish Heritage Network 1, 2007, S. 7*. http://tinteanmagazine.iles.wordpress.com/2012/08/tintean_200701_lrb.pdf